

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. März 2014**Institutionelle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

Der finanziellen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt eine große Bedeutung zu. Häufig gelingt es nur mit finanziellen Anreizen, die Beschäftigungsnachteile dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszugleichen. Arbeitgeber, die den vorgeschriebenen Anteil an schwerbehinderten Menschen gemäß § 71 SGB IX nicht erreichen, sind verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt zu zahlen. Zu den wichtigsten Leistungen des Integrationsamtes gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste. Ein geringerer Teil der Ausgleichsabgabe fließt in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Ausgleichsfonds, aus dem u. a. der Bundesagentur für Arbeit Mittel für Leistungen an Arbeitgeber zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zugewiesen werden.

Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes für schwerbehinderte Menschen und für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden. Erst nachrangig können sie auch für die Förderung von Einrichtungen und für die Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben verwendet werden (§ 14 Abs. 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung). Es liegt in der Hoheit der Länder, ihre Mittel innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf die einzelnen Verwendungszwecke aufzuteilen. In zahlreichen Bundesländern erfolgt eine erhebliche Förderung institutioneller Einrichtungen. Dies war in Bremen in der Vergangenheit nicht der Fall. In letzter Zeit hat der Senat den zuständigen parlamentarischen Gremien aber vermehrt Entscheidungen zur Förderung investiver Maßnahmen bei Einrichtungen vorgelegt (z. B. Integrationsprojekte „CAP-Markt Bremerhaven“, „INTEGRA Automotive“ und „WeserWork gGmbH“ sowie Bau eines Informations- und Schulungszentrums in Bremerhaven). Ausweislich der Vorlage Nr. 18/480-L für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 12. Februar 2014 plant der Senat eine Ausweitung der institutionellen Förderung und erarbeitet hierzu eine Verwaltungsvorschrift.

Die Fragesteller sehen diese Entwicklung kritisch. Es kann durchaus sinnvoll sein, z. B. Integrationsbetriebe oder -projekte als Brückenangebote in den ersten Arbeitsmarkt auch investiv zu fördern. Eine übermäßige institutionelle Förderung ist mit der Ausgleichs- und Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe jedoch nur schwer vereinbar.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe für das Land Bremen in den letzten drei Jahren?
2. Welcher Anteil der Ausgleichsabgabe wurde in den letzten drei Jahren im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms des Landes Bremen eingesetzt (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben angeben)? Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze sind dadurch in den letzten drei Jahren neu geschaffen oder erhalten worden?

3. Wie haben sich die Rücklagen zum Jahresende aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Land Bremen in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Einnahmen angeben)? Wie hoch war der Rücklagenbestand im letzten Jahr im Vergleich zu Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin?
4. Wie hoch waren die Leistungen an Integrationsfachdienste im Land Bremen in den letzten drei Jahren, und wie viele schwerbehinderte Menschen konnten durch deren Unterstützung pro Jahr auf einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX vermittelt werden?
5. Wie viele Mittel hat das Integrationsamt Bremen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe als begleitende Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber in den letzten drei Jahren ausgezahlt? Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Förderzwecke (technischen Arbeitshilfen, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz, Hilfen zur Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung, Hilfen zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen)? Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze sind dadurch in den letzten drei Jahren neu geschaffen oder erhalten worden?
6. Welcher Anteil aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist in den letzten drei Jahren im Land Bremen für die institutionelle/investive Förderung von Einrichtungen verwendet worden (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben angeben)? Wie hoch lag der Anteil im letzten Jahr im Vergleich zu Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin?
7. Welche Quote strebt der Senat für die institutionelle/investive Förderung von Einrichtungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Zukunft an?
8. Welches Ressort ist bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtungsförderung federführend, wann wird der Senat den Entwurf den zuständigen parlamentarischen Gremien zur Kenntnis geben, und wann soll die Verwaltungsvorschrift in Kraft treten? Welche wesentlichen Regelungsgegenstände soll sie zum Inhalt haben?

Sigrid Grönert, Jörg Kastendiek, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 2. April 2014

Vorbemerkung des Senats

Der zuständigen Deputation sind zuletzt konkrete Fälle von Einrichtungsförderung mit der Bitte um Zustimmung im Jahr 2011 (Juni) unterbreitet worden:

- Modernisierung des Wohnheims der Werkstatt Bremen in Huckelriede (Fördervolumen: 223 000 €) und
- behinderungsgerechter Umbau des Hauses 4 des Berufsförderungswerkes Friedehorst (Fördervolumen: 80 000 €).

Im November 2012 hat die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beschlossen, bei der künftigen Förderung von Wohnstätten (als einer Form förderfähiger Einrichtungen) einen inklusiven, d. h. in der Rechtsanwendung weiten Ansatz zu verfolgen.

Bei den von den Fragestellern als Beleg ihrer Einschätzung angeführten Projekten handelt es sich nicht um die – in der Tat nachrangige – Förderung von Einrichtungen im Sinne von § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), sondern um die Förderung von Integrationsprojekten (CAP-Markt Bremerhaven, INTEGRA Automotive, WeserWork) bzw. eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsarbeit des Integrationsamtes; hier sind jeweils investive Förderleistungen möglich. Die Förderung von Integrationsprojekten sowie die Durchführung von Maßnahmen der Aufklärung, Schulung und Bildung zählen zu den Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und damit zu den vorrangigen Aufgaben des Integrationsamtes.

Vor diesem Hintergrund scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Es entspricht nicht dem Ansinnen des Senats, die Einrichtungsförderung, die im Land Bremen in den letzten Jahren eine untergeordnete Rolle gespielt hat, in besonderer Weise zu forcieren. Den Schwerpunkt bei dem gestaltenden Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe sieht der Senat in der Herstellung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Angestrebt wird nach Möglichkeit die Vermeidung von Eintritten in die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. die Ermöglichung von Übergängen aus diesen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher liegt der besondere Fokus des Senats auf der Förderung von Integrationsprojekten und der Auflage von Modellvorhaben mit entsprechender Zielrichtung.

1. Wie hoch waren die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe für das Land Bremen in den letzten drei Jahren?

a) Einnahmen

Der Senat weist darauf hin, dass die Ausgleichsabgaben-Einnahmen des Integrationsamtes nicht dem Betrag entsprechen, über den das Integrationsamt unterjährig verfügen kann. Um diesem Missverständnis von vornherein zu begegnen, beantwortet der Senat die Frage differenziert:

	2011	2012	2013
Einnahmen für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr (einschl. Erstattungen, Darlehensrückzahlungen, Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds)	5 691 473 €	6 423 236 €	6 504 970 €
Abführung an den Ausgleichsfonds (§ 77 Absatz 6 Satz 1 SGB IX)	1 070 790 €	1 153 374 €	1 236 050 €
Abführung im Rahmen des Ausgleichs unter den Integrationsämtern (§ 77 Absatz 6 Satz 2 SGB IX)	730 221 €	833 026 €	1 012 291 €
Saldo der verfügbaren Mittel des Integrationsamtes Bremen (einschl. Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds)	3 890 462 €	4 436 836 €	4 256 629 €

b) Ausgaben

	2011	2012	2013
Ausgaben Mittel der Ausgleichsabgabe des Landes	3 414 542 €	4 428 426 €	5 053 119 €
Ausgaben Mittel des Ausgleichsfonds	0 €	171 529 €	159 719 €
Saldo Ausgaben	3 414 542 €	4 599 955 €	5 212 838 €

2. Welcher Anteil der Ausgleichsabgabe wurde in den letzten drei Jahren im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms des Landes Bremen eingesetzt (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben angeben)? Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze sind dadurch in den letzten drei Jahren neu geschaffen oder erhalten worden?

Das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm (BAP) bündelt die vielfältigen Maßnahmen des Landes Bremen mit arbeitsmarktpolitischer Wirkung unter einem Dach. Auch die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe wird im BAP abgebildet (bislang im Fonds 4, ab dem BAP 2014 bis 2020 im Fonds D). Der Anteil, den die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe an den Gesamtausgaben des BAP in den letzten drei Jahren ausgemacht hat, ist anhand der Ausgaben der Mittel der Ausgleichsabgabe in den letzten drei Jahren zu bestimmen (zu den Ausgaben der letzten drei Jahre siehe Antwort auf Frage 1).

Belastbare Daten über den „Erfolg“ einer Förderleistung liegen dem Integrationsamt nicht vor; insbesondere können Angaben zu der Frage, ob infolge einer Förderung ein Arbeitsplatz erhalten werden konnte, nicht gemacht werden.

	2011	2012	2013
Gesamtausgaben BAP ¹⁾	15 914 001 €	13 207 150 €	15 278 517 €
Anteil der eingesetzten Mittel der Ausgleichsabgabe an den Gesamtausgaben im Rahmen des BAP in %	3 414 542 € 21 %	4 599 955 € 34 %	5 212 838 € 34 %

1) Ausgewiesen sind die jeweils jahresbezogenen Festlegungen.

3. Wie haben sich die Rücklagen zum Jahresende aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Land Bremen in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Einnahmen angeben)? Wie hoch war der Rücklagenbestand im letzten Jahr im Vergleich zu Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin?

a) Entwicklung der Rücklage in der Freien Hansestadt Bremen

	2011	2012	2013
Rücklage Ausgleichsabgabe – Absolute Zahlen –	9 703 724 €	9 719 576 €	8 928 177 €
Verhältnis der Rücklage zu den verfügbaren Einnahmen des Integrationsamtes im jeweiligen Jahr (nach Abführung an Ausgleichsfonds bzw. nach Ausgleich unter den Integrationsämtern, unter Berücksichtigung der Mittel des Ausgleichsfonds)	249 %	219 %	209 %

b) Rücklagen in anderen Bundesländern

Die Rücklagensituation in den bezeichneten anderen Bundesländern ist dem Senat nicht bekannt. Auf die Bitte um Mitteilung dieser Daten hat der Senat keine Antwort erhalten.

4. Wie hoch waren die Leistungen an Integrationsfachdienste im Land Bremen in den letzten drei Jahren, und wie viele schwerbehinderte Menschen konnten durch deren Unterstützung pro Jahr auf einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX vermittelt werden?

	2011	2012	2013
Leistungen des Integrationsamtes an Integrationsfachdienste im Land Bremen (für Berufsbegleitung und Vermittlung zusammengefasst)	1 149 987 €	1 179 758 €	1 188 210 €
Zahl der schwerbehinderten Menschen, die aufgrund der Förderung des Integrationsamtes auf einen Arbeitsplatz im Sinne von § 73 SGB IX vermittelt werden konnten	68	70	74
Davon Frauen	27	29	32

5. Wie viele Mittel hat das Integrationsamt Bremen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe als begleitende Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber in den letzten drei Jahren ausgezahlt? Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Förderzwecke (technischen Arbeitshilfen, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz, Hilfen zur Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung, Hilfen zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen)? Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze sind dadurch in den letzten drei Jahren neu geschaffen oder erhalten worden?

Die Erbringung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben ist – neben anderen Leistungen des Integrationsamtes (vergleiche § 14 SchwbAV) – ein ganz wesentlicher Aufgabenbereich des Integrationsamtes. Das Leistungsspektrum der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben ist groß und umfasst auch die Leistungen

an Träger von Integrationsfachdiensten und Integrationsprojekten sowie die Durchführung von Aufklärung-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen. Da die Fragesteller jedoch ausdrücklich und abschließend auf bestimmte Förderzwecke Bezug nehmen, versteht der Senat die Fragestellung so, dass nicht sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben hier referiert werden sollen, sondern nur die ausdrücklich bezeichneten.

In der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung wird in der Spalte „Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze“ jeweils die Zahl der Förderfälle ausgewiesen. Belastbare Daten über den „Erfolg“ einer Förderleistung liegen dem Integrationsamt nicht vor; insbesondere können Angaben zu der Frage, ob infolge einer Förderung ein Arbeitsplatz erhalten werden konnte, nicht gemacht werden.

Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage im SGB IX	2011		2012		2013	
		Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze	Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze	Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze
Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1	80 022	36 (17 Frauen)	64 772	46 (19 Frauen)	210 908	68 (28 Frauen)
Davon für technische Arbeitshilfen	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. a	34 654	17 (8 Frauen)	88 765	30 (12 Frauen)	110 463	32 (13 Frauen)
Davon zum Erreichen des Arbeitsplatzes	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. b	44 292	10 (5 Frauen)	14 419	7 (5 Frauen)	8 766	7 (4 Frauen)
Davon zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. c	-1 698*)	0	0	0	-5 132,69*)	0
Davon zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. d	-2 222*)	1 (1 Frau)	-40 613	1 (1 Frau)	25 865	4 (4 Frauen)
Davon zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. e	3 784	5 (2 Frauen)	181	3 (1 Frau)	53.260	19 (4 Frauen)
Davon in besonderen Lebenslagen	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchst. f	1 212	3 (1 Frau)	2 020	5 (0 Frauen)	17 686	6 (3 Frauen)
Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an Arbeitgeber	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2	544 423	217 (105 Frauen)	576 280	209 (89 Frauen)	738 662	249 (120 Frauen)
Davon zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. a	144 494	50 (20 Frauen)	167 362	46 (16 Frauen)	207 275	57 (31 Frauen)
Davon für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. b	0	0	0	0	7.011	10 (8 Frauen)

Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage im SGB IX	2011		2012		2013	
		Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze	Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze	Mittel der Ausgleichsabgabe €	Zahl Arbeits- und Ausbildungsplätze
Davon für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Absatz 4 SGB IX gleichgestellt sind	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. c	0	0	0	0	0	0
Davon für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. d	0	0	0	0	20 000	0
Davon für außergewöhnliche Belastungen	§ 102 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Buchst. e	399 929	167 (85 Frauen)	408 918	163 (73 Frauen)	504 376	182 (81 Frauen)
Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung nach § 38a Absatz 3 SGB IX	§ 102 Absatz 3a	10 175	4 (2 Frauen)	25 300	10 (4 Frauen)	53.900	16 (5 Frauen)
Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten	§ 102 Absatz 4	174 325	33 (19 Frauen)	272 628	58 (37 Frauen)	301 060	64 (38 Frauen)
Gesamt		808 945	290 (143 Frauen)	938 980	323 (149 Frauen)	1 304 530	397 (191 Frauen)

*) Hinweis: Aufgrund von Darlehensrückzahlungen kommt es zum Teil zu negativen Zahlen.

6. Welcher Anteil aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist in den letzten drei Jahren im Land Bremen für die institutionelle/investive Förderung von Einrichtungen verwendet worden (bitte in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben angeben)? Wie hoch lag der Anteil im letzten Jahr im Vergleich zu Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin?

a) Einrichtungsförderung (§ 30 SchwbAV) in der Freien Hansestadt Bremen

		2011	2012	2013
Freie Hansestadt Bremen	Einrichtungsförderung: bewilligte Mittel – Absolute Zahlen –	887 314 €	331 300 €	0 €
	Einrichtungsförderung: abgerufene Mittel – Absolute Zahlen –	262 723 €	489 914 €	156 220 €
	Verhältnis der Einrichtungsförderung (abgerufene Mittel) zu den Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres (absolute Zahl: siehe Antwort auf Frage 1)	7,69 %	11,06 %	3,09 %

Hinweis: Die letzte Grundentscheidung zugunsten einer Einrichtungsförderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist von der zuständigen Deputation im Juni 2011 getroffen worden (siehe Vorbemerkung). Die Bewilligung und Auszahlung von Mitteln im Rahmen der Einrichtungsförderung in den Jahren 2011 bis 2013 geht aber zum Teil auf Fälle von Einrichtungsförderung zurück, die der zuständigen Deputation bereits im Jahr 2010 vorgelegt worden sind.

b) Einrichtungsförderung (§ 30 SchwbAV) in anderen Bundesländern

Die Situation in den bezeichneten anderen Bundesländern ist dem Senat nicht bekannt. Auf die Bitte um Mitteilung dieser Daten hat der Senat keine Antwort erhalten.

7. Welche Quote strebt der Senat für die institutionelle/investive Förderung von Einrichtungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Zukunft an?

Der Senat strebt keine feste Quote für die Förderung von Einrichtungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an. Grundsätzlich soll der Betrag, den das Integrationsamt im Rahmen der Einrichtungsförderung jährlich bewilligt, 40 % der Ausgaben für die vorrangig zu erbringenden Leistungen jedoch nicht überschreiten. Einrichtungsförderung ist ausgeschlossen, wenn eine Gefährdung der Finanzierung der vorrangig zu erbringenden Leistungen droht.

8. Welches Ressort ist bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtungsförderung federführend, wann wird der Senat den Entwurf den zuständigen parlamentarischen Gremien zur Kenntnis geben, und wann soll die Verwaltungsvorschrift in Kraft treten? Welche wesentlichen Regelungsgegenstände soll sie zum Inhalt haben?

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von Einrichtungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (VwV Einrichtungsförderung) ist federführend vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erarbeitet worden. Der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird die VwV Einrichtungsförderung unterbreitet, sobald das Anhörungsverfahren abgeschlossen worden ist. Die VwV Einrichtungsförderung soll nach erfolgter Zustimmung der Deputation in Kraft treten. Die VwV Einrichtungsförderung soll insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Eigenanteil des Einrichtungsträgers,
- Anforderungen an Einrichtungsträger und Einrichtungen,
- förderfähige Nettogrundflächenzahlen und Kostenrichtwerte,
- differenzierte Förderhöchstsätze je nach Fördergegenstand (Neubau, Erweiterung, Modernisierung, Gebäudeerwerb, Miete- und Pachtzinsförderung, Ausstattungskosten),
- Verfahren (einschließlich der zu beteiligenden Stellen und der von Seiten des Trägers vorzulegenden Unterlagen),
- Ausschluss von Neubewilligungen nach Ablauf des Jahres 2018, somit ein Auslaufen der Einrichtungsförderung im Land Bremen.

Die VwV Einrichtungsförderung konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben. Solange die VwV Einrichtungsförderung nicht in Kraft gesetzt ist, hat sich das Integrationsamt bei der Einrichtungsförderung unmittelbar an den bundesrechtlichen Vorgaben zu orientieren und sich mit der senatorischen Behörde insoweit abzustimmen.